



**BUNDESGESELLSCHAFT  
FÜR ENDLAGERUNG**

BGE | Eschenstraße 55 | 31224 Peine

An das  
Bundesamt für die Sicherheit der  
nuklearen Entsorgung (BASE)

Wegelystraße 8

10623 Berlin

Kurfürstendamm 170  
10707 Berlin

T +49 5171 43-0

www.bge.de

**Ansprechpartner**

Durchwahl

Fax

E-Mail @bge.de

Mein Zeichen

SG01101/2-1/13-2020#15

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**

26.03.2020 – BfE24102/02#0006/

001SV 4 – BfE – BfE 24000#0004

Datum 15. April 2020

## Methodensteckbriefe der Bundesgesellschaft für Endlagerung

Sehr geehrte

danke für Ihr Schreiben vom 26. März 2020, in dem Sie sich mit den Methodensteckbriefen der BGE auseinandersetzen.

Sie weisen darauf hin, dass die BGE seit dem 18. November 2019 fünf Methodensteckbriefe zur Anwendung der Ausschlusskriterien veröffentlicht hat. Sie schreiben nun: „Ich bitte darum, in der Kommunikation zu verdeutlichen, dass es sich um Dokumente der BGE mbH handelt, die keine Freigabe o. ä. durch das BASE erfahren haben.“

Die Methodensteckbriefe sind an drei Stellen veröffentlicht worden. Zum einen auf der Homepage der BGE, die eindeutig als solche gekennzeichnet ist. Dort sind sie zu finden unter der Rubrik Endlagersuche/ Wesentliche Unterlagen/Methodik (<https://www.bge.de/de/endlagersuche/wesentliche-unterlagen/methodik/>). Auf der Online-Konsultationsplattform der BGE (<https://forum-bge.de/>), die ebenfalls eindeutig als solche gekennzeichnet ist. Schließlich werden die Methodensteckbriefe auch noch auf der vom BASE zur Verfügung gestellten Informationsplattform nach Paragraph 6 StandAG veröffentlicht. Dort sind die Methodensteckbriefe mit Anmoderationen wie dieser versehen worden: „Mit dem Methodensteckbrief „Großräumige Vertikalbewegungen“ setzt die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) mbH ihre Onlinekonsultation zu den Ausschlusskriterien in der Standortauswahl für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle fort. ...“

Dass es sich um BGE-Dokumente handelt, die nicht vom BASE freigegeben worden sind, erscheint uns eindeutig dargestellt zu sein.

In Ihrem Schreiben weisen Sie auch auf einen E-Mail-Wechsel zwischen Ihnen und der Bereichsleiterin Unternehmenskommunikation der BGE hin sowie auf ein Telefonat mit dem Bereichsleiter

...

**Bundes-Gesellschaft für Endlagerung mbH (BGE)**

**Sitz der Gesellschaft:** Peine, eingetragen beim Handelsregister AG Hildesheim (HRB 204918)

**Geschäftsführung:** Stefan Studt (Vors.), Beate Kallenbach-Herbert, Steffen Kanitz, Dr. Thomas Lautsch

**Vorsitzender des Aufsichtsrats:** Staatssekretär Jochen Flasbarth

**Kontoverbindung:** Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg – IBAN DE57 2699 1066 7220 2270 00, BIC GENODEF1WOB

**USt-Id.Nr. DE 308282389, Steuernummer 38/210/05728**



Standortauswahl. Ihre Interpretation der Rückmeldungen lautet, dass ein „Fachdialog“ mit dem BASE nicht gewünscht sei.

Die von Ihnen zitierte E-Mail hatte folgenden Inhalt, den wir hier dokumentieren: „Sehr geehrte Frau ... danke für Ihre Mail mit der Erläuterung Ihres Wunsches nach ‚Fachdialogen‘. Das Verfahren, nach jeder Online-Konsultation einen Fachdialog in Berlin zu veranstalten, ist enorm zeitaufwändig. Deshalb würde die BGE eine andere Vorgehensweise bevorzugen. Die BGE würde das BASE und das NBG (Nationale Begleitgremium) gerne kurz vor der Veröffentlichung des Zwischenberichts Teilgebiete zu einem Tag in Peine einladen, an dem sämtliche Methodenfragen samt der Erörterungen auf verschiedenen Ebenen – Onlinekonsultation, wissenschaftliche Zuarbeit, wissenschaftlicher Dialog – präsentiert und diskutiert werden können. Auf dem Weg dahin ist die BGE jederzeit bereit, Fragen schriftlich zu beantworten. Auf Ihre Fragen zum Thema Bohrungen antworten wir in Kürze. Und zudem können wir gerne bei Regelterminen mit dem Amt auch die Ergebnisse der Onlinekonsultationen referieren, und Fragen Ihrerseits in unsere weitere Arbeit mitnehmen.“

Es gibt seitens der BGE also die Bereitschaft zum Fachdialog mit dem BASE, allerdings hält die BGE nach wie vor sieben Fachdialoge zur Methodik der Anwendung der Ausschlusskriterien sowie zwei weitere zur Methodik der Anwendung der Mindestanforderungen sowie der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien für ein sehr aufwändiges Format. Zumal dies durch die Kontaktbeschränkungen durch die Corona-Krise, deren Ende noch nicht absehbar sind, auch noch zusätzlich erschwert wird. Die BGE wiederholt deshalb das Angebot, Fragen schriftlich zu beantworten, und bei Regelterminen mit dem Amt auch die Ergebnisse der Onlinekonsultationen zu referieren. Die Regeltermine sind auch der Ort, an dem das BASE mögliche Bedenken in Sachen Rechtssicherheit des Verfahrens bei der Erstellung des Zwischenberichts Teilgebiete ohnehin äußert. Sollte Ihnen dieses Format nicht ausreichen, könnte sich die BGE einen Fachdialog in Form einer Videokonferenz über alle sieben Methodensteckbriefe für die Anwendung der Ausschlusskriterien sowie eine weitere Konferenz zur fachlichen Erörterung der Methodiken zur Anwendung der Mindestanforderungen sowie der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien vorstellen, die nicht kurz vor der Veröffentlichung des Zwischenberichts liegen, sondern noch vor der Sommerpause.

Das von Ihnen angesprochene Fragen-und-Antworten-Dokument zum Methodensteckbrief Bohrungen geht der Informationsplattform zu, sobald eine barrierefreie Fassung vorliegt.

Ihr Vorschlag, die Methodensteckbriefe ausführlicher zu formulieren, erscheint der BGE für die Online-Konsultation nicht sinnvoll, weil es nun gerade die Kürze der Dokumente ist, die für mögliche Kommentatorinnen oder Kommentatoren ein Anreiz sein könnte, sich einzubringen. Sie haben zudem auf Ihr Schreiben vom 12. November 2019 verwiesen, in dem Sie einige grundlegende Hinweise für die Verfassung der Methodenherleitung gegeben haben. Die BGE wird diese Anregungen selbstverständlich bei der Verfassung des Zwischenberichts Teilgebiete berücksichtigen. Einige Ihrer Anmerkungen beziehen sich auf Grundsatzfragen wie beispielsweise konkrete Begriffsbestimmungen und – definitionen. Diese will die BGE in den kommenden Monaten ebenfalls veröffentlichen und teilweise



auch online zur Diskussion stellen. Es erscheint der BGE aber etwas zu viel Stoff für die Methodensteckbriefe zur Anwendung der Kriterien aus dem Standortauswahlgesetz, und will sie deshalb unabhängig von den Methodensteckbriefen bearbeiten.

Der Methodensteckbrief zur Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien wird voraussichtlich in der Woche nach dem 20.4.2020 auf der BGE-Online-Konsultations-Plattform zur Diskussion gestellt. Der Methodensteckbrief zur Anwendung der Mindestanforderungen soll noch vor der Sommerpause folgen.

Wir freuen uns auf den weiteren Austausch.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Bereichsleiterin Unternehmenskommunikation  
und Öffentlichkeitsarbeit

i. V.

Bereichsleiter Standortauswahl